

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 7-8

Vorwort: Zivilschutz ohne Einschränkungen
Autor: Vieli, Gieri

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz,
des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der
Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz
Redaktion ☎ 031 25 65 81, Bern

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils,
de l'Association professionnelle suisse de protection
civile des villes et de la Société suisse pour la protection
des biens culturels
Rédaction ☎ 031 25 65 81, Berne

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili,
dell'Associazione professionale svizzera di protezione
civile delle città e della Società svizzera per la protezione
dei beni culturali
Redazione ☎ 031 25 65 81, Berna



In dieser Nummer:

Zivilschutz ohne Einschränkungen	173
Zivilschutz auch in Gebirgsgegenden	174
Das Zivilschutz-Ausbildungskonzept im Kanton Graubünden	176
Schutzraumbau im Kanton Graubünden	178
Der Zivilschutz im Kanton Uri	181
Beispiel der Zivilschutz-Informations- woche in Thun	184
Der Zivilschutz an der «Gemeinde 76»	186
Die Gefahr eines Atomkriegs	189
An der «Gemeinde 76» zu sehen	190

Partie romande

Conduite des mesures civiles de défense à l'échelon communal	191
Rapport annuel 1975 de l'Association professionnelle suisse de protection civile des villes	195
Nouvelles des villes et cantons romands	197

Parte italiana

La garanzia delle funzioni statali quale problema della difesa integrata	204
Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit	207

Auflage – Tirage – Tiratura

35 000 Exemplare

Unser Umschlagbild

Thuner Schulklassen malten die öffentlichen
Schutzräume aus. Ein künstlerisches Erlebnis.
Siehe auch unseren Beitrag auf den Seiten 184/
185.

Foto: Herbert Alboth, Bern

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.
Inserate und Korrespondenzen sind an die
Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern,
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich
zwölfmal erscheinend.

Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-
thurn 2.

Zivilschutz ohne Einschränkungen

Der Zivilschutz ist weder das Privileg von Klassen noch das Vorrecht von Städten oder bestimmten Landesteilen. Jeder Einwohner unseres Landes hat nach der Zivilschutzkonzeption 1971 ein Recht auf einen Schutzplatz, wie er auf der andern Seite auch die Pflicht hat, sich für den Zivilschutz zu interessieren und im Dienste der Gemeinschaft seinen Teil dazu beizutragen, dass dieses Glied unserer Gesamtverteidigung in der Stunde der Not zum Tragen kommt.

Die grösste Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen, der beim Einsatz von Atom-bomben auch ausserhalb der Landesgrenzen die Schweiz trifft, ist die radioaktive Verstrahlung. Sie kennt weder Grenzen noch Verträge und kann alle Teile unseres Landes in Mitleidenschaft ziehen, die Grossstädte wie das Mittelland und die Gebirgsregionen. Der Schutz unserer Bevölkerung gegenüber der heutigen, auf den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln ausgerichteten Kriegsführung ist das Gebot der Stunde und keine Behörde, gleichgültig auf welcher Stufe, kann sich dieser Verpflichtung entziehen. Überdies ist zu beachten, dass die Verwendung von Atomenergie zu Friedenszwecken wie auch die erheblichen Lager an Atomwaffen auch in Friedenszeiten für die Bevölkerung zur ersten Gefahr werden können. Es ist daher notwendig, dass die Gemeinden und die Kantone diese Aufgabe ernst nehmen, die Verantwortung dafür weitblickend tragen und die dafür im Gesetz und in der Zivilschutzkonzeption 1971 verankerten Grundsätze befolgen.

Wenn auch der Zivilschutz primär auf kriegerische Ereignisse ausgerichtet ist, hat die Praxis der letzten Jahre in vielfältiger Weise gezeigt, dass Zivilschutz auch Katastrophenschutz ist. Die Massnahmen des Zivilschutzes, seine personellen und materiellen Ressourcen, haben gerade in unseren Gebirgsgegenden immer wieder dazu beigetragen, Katastrophenlagen meistern zu helfen, die Auswirkungen von Lawinen- oder Wassernot zu beschränken und zu beheben. Verschiedenen Berggemeinden wurden in den letzten Wochen der Hitze, Trockenheit und Dürre Motorspritzen des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt, um das fehlende Nass zu beschaffen, um das Vieh zu tränken sowie Felder und Wiesen zu retten.

Zivilschutz ist heute nicht nur ein Gebot der Landesverteidigung. Er ist auch eine sittliche und humanitäre Verpflichtung unserer Zeit, um Vermassung und Gleichgültigkeit dem Nächsten und Nachbarn gegenüber zu überbrücken, der Gemeinschaft zu dienen und sinnvoll praktische Hilfe zu leisten.

G. Vieli

Regierungsrat Dr. Gieri Vieli
Vorsteher des Finanz- und Militärdepartements
des Kantons Graubünden